

Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ (Entwurf)

Zu Art. 1 Nr. 4; Art. 1 Nr. 9 Buchst. b; Art. 1 Nr. 15:

Aus jugendstrafrechtsspezifischer Sicht begegnet der Entwurf nach Ansicht der DVJJ zunächst insoweit erheblichen Bedenken, als er „eine Erweiterung der Möglichkeiten für die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren“ vorschlägt.¹

Diese – (nicht frei von Zweifeln!) als „moderat“² bezeichnete – Erweiterung gilt in Ermangelung einer anderen Bestimmung über § 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ausnahmslos auch im Jugendstrafverfahren.

Das verwundert vor dem Hintergrund, dass die *Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens einstimmig* darauf hingewiesen hat,³ dass die „Empfehlungen zum allgemeinen Strafverfahrensrecht (...) nach § 2 Absatz 2 JGG generell auch das Jugendstrafverfahren (betreffen). Hier sollte für jede einzelne Empfehlung geprüft werden, ob ihre Anwendung im JGG zu beschränken oder zu modifizieren ist.“

Hinsichtlich der nunmehr in Aussicht genommenen, im Übrigen auch für das allgemeine Strafverfahren alles andere als unumstrittenen⁴ Erweiterung der Möglichkeiten für die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigten-Vernehmungen im Ermittlungsverfahren hat die Expertenkommission mit Recht den folgenden Standpunkt eingenommen:⁵

„Zum anderen bedarf die Frage der Ausweitung audiovisueller Aufzeichnungen von Beschuldigtenvernehmungen in Jugendstrafsachen der besonderen Prüfung hinsichtlich ihres möglicherweise belastenden und die Position des jungen Menschen schädigenden Charakters. Die Ausweitung audiovisueller Aufzeichnungen kann einen erheblichen Eingriff in die Rechte von Jugendlichen darstellen, die nicht immer - wie Erwachsene - in der Lage sind, bei aufgezeichneten Aussagen deren Wirkung auf spätere Rezipienten zu bedenken. Bei Jugendlichen besteht eher die Gefahr, dass sie sich durch unüberlegtes Verhalten schaden oder aber eingeschüchtert sind und deshalb zum Beispiel für sie „günstige“ Umstände ihrer persönlichen Umstände und Entwicklung nicht vortragen, die auch für eine angemessene und

¹ Art. 1 Nr. 4, Art. 1 Nr. 9 Buchst. b, Art. 1 Nr. 15.

² S. 14 des Entwurfs.

³ Vgl. S. 25 und 173 des Berichts.

⁴ Vgl. das Abstimmungsergebnis zu A. 4, S. 17 f. des Berichts [12 : 9 : 0].

⁵ Vgl. S. 175 f. des Berichts.

effiziente Rechtsfolgeentscheidung wichtig sein können. Andererseits sind Jugendliche heutzutage offener und erfahrener im Hinblick auf audiovisuelle Aufzeichnungen als viele Erwachsene. Soweit Ziel der Ausweitung vor allem die Vermeidung aufwändiger Rekonstruktionen von Aussagen in Hauptverhandlungen ist, ist zu berücksichtigen, dass dies im Jugendstrafverfahren eher atypische Probleme sind. Im Hinblick auf den Aspekt von Erleichterungen des Beweistransfers in die Hauptverhandlung ist zusätzlich zu beachten, dass angesichts der zu Recht hohen Diversionsrate nur in rund einem Drittel aller Jugendstrafverfahren Hauptverhandlungen geführt werden. Komplizierte Beweisfragen sind dabei angesichts der hohen Geständnisbereitschaft in Jugendstrafverfahren die Ausnahme. Wenn in Jugendstrafverfahren eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, wird auch der Verhandlung selbst ein erzieherischer Wert beigemessen, entsprechend ist ihre Gestaltung vorzunehmen. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit findet daher eine zusätzliche Begründung.“

Der Entwurf lässt jedwede Auseinandersetzung mit diesen richtungsweisenden Ausführungen der Expertenkommission vermissen, sie finden in dem gesamten Entwurf noch nicht einmal Erwähnung. Dass mit dem Entwurf u.a. das „Ziel der Optimierung der Wahrheitsfindung“⁶ verfolgt wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dass dabei die von der Expertenkommission angemahnte Berücksichtigung jugendstrafrechtsspezifischer Aspekte in Gänze ausgeblendet wird, ist weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

Das gilt nach Ansicht der DVJJ umso mehr, als damit zugleich das in den zähen Verhandlungen um die Richtlinie 2016/800/EU („Richtlinie [...] über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind“) erreichte Ergebnis zu Artikel 9 Absatz 1 ohne Not unterlaufen wird.

Die DVJJ hat die Verhandlungen insbesondere auch in Richtung einer deutlichen Beschränkung des Anwendungsbereichs von Artikel 9 unterstützt. Insoweit wird auf die (Online)-„Resolution zur EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“,⁷ die von knapp 760 Personen unterzeichnet worden ist, sowie auf die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Deutschland mit Frau Caterina Chinnici, MdEP, die am 17. April 2015 in Berlin stattgefunden hat,⁸, verwiesen.

Auch die Expertenkommission hat auf diesen Umstand hingewiesen:⁹

„Zu der Frage der audiovisuellen Aufzeichnungen ist auch auf die in Brüssel laufenden Verhandlungen zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder vom 27. November 2013 (COM (2013) 822 final) hinzuweisen. Auch hier sollen Vorgaben zur audiovisuellen Aufzeichnung von beschuldigten Minderjährigen gemacht werden. Deren endgültige Fassung sollte vor einschlägigen Überlegungen zu Änderungen im JGG abgewartet werden. Dies gilt aufgrund des umfassenden Charakters dieses Richtlinienvorschlags auch für andere ins Auge gefasste Änderungen im JGG.“

Die endgültige Fassung von Artikel 9 Absatz 1 lautet nunmehr:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von der Polizei oder einer anderen Strafverfolgungsbehörde während des Strafverfahrens durchgeführte Befragungen audiovisuell aufge-

⁶ S. 14 des Entwurfs.

⁷ Vgl. www.dvjj.de => Resolution zur EU-Richtlinie.

⁸ Vgl. dazu die Dokumentation in ZJJ 3/2015, S. 296 f. und S. 298; s. dazu auch www.dvjj.de => Materialien zur EU-Richtlinie => Beiträge in Heft 3/15 der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe.

⁹ Vgl. S. 176 des Berichts.

zeichnet werden, wenn dies unter den Umständen des Falles verhältnismäßig ist, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, ob ein Rechtsbeistand zugegen oder dem Kind die Freiheit entzogen ist, sofern das Kindeswohl immer eine vorrangige Erwägung ist.“

Da davon auszugehen ist, dass in schwereren Fällen, bei denen die Verhältnismäßigkeit einer audiovisuellen Auszeichnung gewährt wäre, Kinder (nunmehr) in der Regel von einem Rechtsbeistand unterstützt werden, dürfte die Richtlinie insoweit gerade keinen nennenswerten Umsetzungsbedarf zur Folge haben!

Dieses Ergebnis deckt sich zudem mit der Position des Bundesrats:¹⁰

„Der Bundesrat ist der Ansicht, dass auch die Regelung in Artikel 9 des Richtlinienvorschlages, die die audiovisuelle Aufzeichnung grundsätzlich jeder Befragung von Kindern vorsieht, zu weitgehend und nicht sachgerecht ist. Die verpflichtende regelhafte audiovisuelle Aufzeichnung strafrechtlicher Befragungen und Vernehmungen von jugendlichen Beschuldigten erhöht den zeitlichen und personellen Aufwand und erscheint nicht zielführend. Die Regelung blendet insbesondere aus, dass das Kind und/oder seine Erziehungsberechtigten möglicherweise auf eine – mit zusätzlichen Belastungen verbundene – Ton- und Bildaufnahme verzichten möchten. Sie wirft zudem die Frage auf, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen der beschuldigte Jugendliche zwar grundsätzlich Aussagebereitschaft signalisiert, sich aber einer audiovisuellen Aufzeichnung der Vernehmung – etwa unter Berufung auf seine Persönlichkeitsrechte – verweigert oder seine Erziehungsberechtigten eine solche Aufzeichnung ablehnen.“

Nach Abwägung der für und gegen eine Ausweitung der audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigten-Vernehmungen auch im Jugendstrafverfahren sprechenden Aspekte plädieren wir nachdrücklich dafür, im laufenden oder einem anderen geeigneten Gesetzgebungsverfahren wie dem zur Umsetzung der Richtlinie 2016/800/EU eine Regelung vorzusehen, durch die die Anwendung der betreffenden Bestimmungen im Jugendstrafverfahren möglichst nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt nachvollzogen wird.

Zu Art. 1 Nr. 6; Art. 1 Nr. 7:

Bedenken bezogen auf die vorbehaltlose Übernahme in das Jugendstrafverfahren lösen auch die vorgesehenen Regelungen zur Ermöglichung der Erfassung des DNA-Beinahetreffers bei der DNA-Reihenuntersuchung aus.

Der Entwurf betont, dass der Probengeber *„zuvor hinreichend klar darüber belehrt werden (soll), dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in Verdacht geraten können.“*¹¹ Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) desjenigen, der an der Reihenuntersuchung teilnimmt, bedarf, wie andere ähnliche Eingriffe auch, einer hinreichend konkreten Einwilligung des Betroffenen, die zudem frei von Willensmängeln sein muss. Damit der Betroffene die Tragweite seiner Erklärung überblicken kann, müsste er also *„hinreichend klar darüber belehrt werden, dass bei einem Ähnlichkeitstreffer auch Verwandte in Verdacht geraten können.“* Die zu Recht betonte hohe Bedeutung einer Einwilligung wirft bezogen auf die Adressaten des JGG besondere Probleme auf. Zum einen ist sowohl bei Jugendlichen wie Heranwachsenden fraglich, ob davon ausgegangen werden kann, dass sie die Tragweite der erforderlichen Einwilligung, mögliche Folgen der Verweigerung und den Zusammenhang mit § 52 StPO übersehen kön-

¹⁰ Vgl. Ziff. 10 der BR-Drucks. 789/13 [Beschluss].

¹¹ S. 15 des Entwurfs.

nen. Hinsichtlich des einschlägigen Personenkreises, der sehr häufig rechtlich wenig gebildet und zumeist auch nicht rechtlich beraten ist, bestehen hier besondere Anforderungen an eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Aufklärung. Dabei ist insbesondere § 70a Abs. 1 Satz 1 JGG zu berücksichtigen, der in allen Verfahrensabschnitten und -arten anzuwenden und sich auch und gerade an die Polizei richtet. Im Kontext der bedeutsamen Belehrungsvorschrift werden als Folgen von Belehrungsmängeln zutreffend die Annahme eines Verwertungsverbotes und eine Verletzung des § 337 Abs. 2 StPO in Betracht gezogen.¹² Zu entsprechenden Konsequenzen müssen Mängel bei der Belehrung von Jugendlichen und Heranwachsenden auch in einem Verfahren gegen ihre Verwandten führen.

Noch schwerwiegender ist die Frage nach der gebotenen Einbeziehung des Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen. Im JGG haben die Rechte des Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters eine erhebliche Bedeutung, gem. § 67 JGG haben sie in gleichem Maße wie der Beschuldigte das Recht auf Gehör sowie ein Frage- und Antragsrecht, ebenso besteht ihnen gegenüber eine Mitteilungspflicht, jedenfalls sofern diese dem Beschuldigten gegenüber vorgeschrieben ist. Der Jugendliche selbst hat das Recht, sich jederzeit durch seinen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter beraten zu lassen.¹³

Unter Umständen kann sich ein Erziehungsberechtigter und gesetzlicher Vertreter bei Einbeziehung in die Überlegungen eines Jugendlichen hinsichtlich der Einwilligung in eine DNA-Reihenuntersuchung somit in einer schwierigen Situation befinden, weil auch seine eigenen Rechte beeinträchtigt werden können. Auch wird der Jugendliche unter Umständen auf eine Beteiligung oder Hinzuziehung seines Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters und somit auf die ihm zustehende und nötige Beratung verzichten, wenn er einen daraus entstehenden Nachteil für sie befürchtet.

Auch jüngere Entscheidungen betonen die Bedeutung der Einbeziehung des Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters. Beispielsweise hat das Amtsgericht Bielefeld mit Beschluss vom 13. Dezember 2013¹⁴ die Unwirksamkeit einer Einverständniserklärung eines Jugendlichen in eine erkennungsdienstliche Maßnahme nach § 81b StPO festgestellt, weil die Mutter, die telefonisch ihr Einverständnis mit der Maßnahme erklärt hatte, bei der Vernehmung des Jugendlichen nicht anwesend war. Der 3. Senat des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2012¹⁵ die Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen, die bei einer unter Verstoß gegen § 67 Abs. 1 JGG erfolgten erkennungsdienstlichen Maßnahme entstanden sind, für unzulässig erklärt und die Vernichtung der Unterlagen angeordnet, weil nur so der durch § 67 Abs. 1 JGG bezweckte Schutz des jugendlichen Beschuldigten effektiv verwirklicht werden kann. Sinngemäße Konsequenzen muss es in einem Verfahren gegen einen Verwandten haben, wenn der Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter bei dem Einverständnis eines Jugendlichen nicht ordnungsgemäß (einschließlich eines eventuellen Entzugs seiner Rechte und einer Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 67 Abs. 4 JGG) eingebunden worden ist.

¹² Vgl. Eisenberg StV 2013, S. 44; Riekenbrauk ZJJ 2014, S. 202.

¹³ Vgl. Eisenberg, JGG, § 67, Rn. 11c.

¹⁴ Vgl. Amtsgericht Bielefeld ZJJ 2014, S. 297.

¹⁵ Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 9. Oktober 2012 – 3 O 576/12 –, juris.

Zu Art. 1 Nr. 14:

Der Entwurf sieht außerdem eine Änderung von § 163 Abs. 3 StPO vor:

„(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.“

Bezogen auf diese vorgeschlagene Änderung des § 163 Abs. 3 StPO sei darauf hingewiesen, dass die damit verbundene stärkere Einbindung der Polizei in die Ermittlungstätigkeit in möglicherweise nicht ganz einfachen Verfahren eine spezielle Qualifikation der vernehmenden Polizeibeamten unbedingt erforderlich macht. Vernehmungen von Jugendlichen und Heranwachsenden sind von besonderen Herausforderungen gekennzeichnet. Impulsivität und Gruppendruck können zu verzerrten Aussagen und wechselndem Aussageverhalten führen. Imponiergehabe oder Schüchternheit bedürfen einer altersgerechten Einordnung. Bei Jugendlichen ist zusätzlich auf eine angemessene Einbeziehung des Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreters zu achten – auch dies erfordert spezielles Wissen und spezielle Kompetenzen. Diese Notwendigkeiten werden auch in der RL 2016/800/EU hervorgehoben (vgl. z.B. Art. 20 Abs. 1¹⁶ sowie die EG 44¹⁷, 54¹⁸, 55¹⁹ und 59²⁰).

Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 („Bearbeitung von Jugendsachen“) trägt dem bislang nur sehr eingeschränkt Rechnung. Zwar sind nach Nr. 1.2 Satz 1 PDV 382 mit der Bearbeitung von Jugendsachen „besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen“, aber schon der folgende Satz eröffnet in der Praxis einen weiten Spielraum für Ausnahmen: „Soweit solche nicht zur Verfügung stehen, sind andere geeignete Polizeibeamte einzusetzen“. Diese Einschränkung wird durch strukturelle Maßnahmen wie einer vorrangigen Zuständigkeit nach deliktsspezifischen Sachgebieten statt einer deliktsübergreifenden generellen Zuständigkeit der Jugendsachbearbeiter noch verstärkt.

Beabsichtigte Änderungen wie die des § 163 Abs. 3 StPO bedürfen als flankierende Maßnahme ein hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter von Jugendsachen. Die entsprechende Aus- und Fortbildung von Jugendsachbearbeitern ist über das bislang erreichte Maß hinaus konsequent zu gewährleisten.

Hinsichtlich der genannten Gründe bestehen seitens der DVJJ erhebliche Bedenken gegenüber der aktuellen Fassung des Referentenentwurfs.

Für den Vorstand: Prof. Dr. Theresia Höynck, Vorsitzende der DVJJ

¹⁶ „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Personal der Strafverfolgungsbehörden und Hafteinrichtungen, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, dem Umfang ihres Kontakts mit Kindern angemessene spezifische Schulungen in Bezug auf die Rechte von Kindern, geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie und die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache erhalten.“

¹⁷ „Unabhängig davon, ob die Befragungen der Kinder audiovisuell aufgezeichnet werden, sollten Kinder in jedem Fall in einer Weise befragt werden, die ihrem Alter und Reifegrad Rechnung trägt.“

¹⁸ „Personen, die beruflich in direktem Kontakt zu Kindern stehen, sollten den besonderen Bedürfnissen von Kindern verschiedener Altersgruppen Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Verfahrensabläufe kindgerecht sind. Zu diesen Zwecken sollten diese Personen im Umgang mit Kindern entsprechend geschult werden.“

¹⁹ „Kinder sollten entsprechend ihrem Alter, Reifegrad und ihrem Verständnis und unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse einschließlich etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten behandelt werden.“

²⁰ „Nach dieser Richtlinie sollten Kinder auch das Recht haben, in anderen Phasen des Verfahrens, in denen sie anwesend sind - etwa während polizeilicher Befragungen -, vom Träger der elterlichen Verantwortung begleitet zu werden.“